

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen  
Fachgebiet Verkehrsrecht

LAND  KÄRNTEN

Datum	26.02.2024
Zahl	<b>SV6-STVO-7392/2024 (004/2024)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte/r Frau/Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die **Gemeinde Micheldorf mit dem Sitz in 9322 Micheldorf, Hauptstraße 28** hat mit Antrag vom 08.02.2024 unter Anschluss eines Verordnungsplanes (Bodenmarkierung und Verkehrszeichen) um Verordnung folgender straßenpolizeilicher Maßnahmen angesucht:

- Verlegung des Hohenfeldweges zu L62-km 0,720 mit Bodenmarkierung und Beschilderung
- Aufhebung des bestehenden Geh- und Radweges R7 von der ÖBB-Unterführung bis zur Anbindung an die L62 bei ca. Km 0,587 auf der Hirter Straße (Gemeindestraße)
- Aufhebung des bestehenden Geh- und Radweges R7 parallel zur L62 ca. von km 0,460 bis 0,587
- Vorrangtafel und Bodenmarkierungen der Anbindung der Hirter Logistik an die L62 bei km 0,613
- Aufhebung von Ortsbeginn/Ortsende „Hirt“ im Südwesten der Brauerei, dieses Verkehrszeichen liegt zukünftig innerhalb des abgesperrten Betriebsgeländes
- Aufhebung des Fahrverbotes ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer am Hohenfeldweg im Südwesten, dieses Verkehrszeichen liegt zukünftig innerhalb des abgesperrten Betriebsgeländes
- Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer am Beginn des verlegten Hohenfeldweges als Ersatz für den Entfall des Verkehrszeichens im Südwesten der Bauerei Hirt.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan eine mündliche, örtliche Straßenrechtsverhandlung an, zu welcher Sie ersucht werden, als Beteiligter zu kommen.

**Treffpunkt:** Hirter Logistikhalle, Hirt 1

**Datum:** Mittwoch, dem 13. März 2024

**Zeit:** 10:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre der Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorgesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Bezirkshauptfrau:  
Roswitha Haberl

1 Antrag samt Plan

Ergeht an:

- 1) Gemeinde Micheldorf, Hauptstraße 28, 9322 Micheldorf, micheldorf@ktn.gde.at und lukas.lindner@ktn.gde.at;
- 2) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt/Wörthersee, franz.janesch@ktn.gv.at; mit der Bitte, einen straßenpolizeilichen Amtssachverständigen zu diesem Ortsaugenschein beizustellen;
- 3) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at;
- 4) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenmeisterei Friesach, Industriestraße 44, 9360 Friesach, karl.pemberger@ktn.gv.at und gertrude.zitzenbacher@ktn.gv.at;
- 5) Landespolizeidirektion Kärnten - Landesverkehrsabteilung Krumpendorf, Hauptstraße 193, 9201 Krumpendorf/Wörthersee, LPD-K-LVA-Verkangel-Schul-Verkehrserz@polizei.gv.at;